

DRINGENDER ÄRZTLICHER BEISTAND FÜR PERSONEN OHNE GÜLTIGE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Durch das neue Gesetz vom 15. Juli 1996, mit der die Gesetzgebung über Ausländer und Sozialamt grundlegend geändert wird, haben Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung keinen Anspruch mehr auf die Dienstleistungen des Sozialamtes, mit Ausnahme des „dringenden ärztlichen Beistandes“.

Im Königlichen Erlass vom 12. Dezember 1996 über den dringenden ärztlichen Beistand für Ausländer ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung sind weitere Bestimmungen festgelegt. Dieser K.E. trat am 10. Januar 1997 in Kraft.

WAS IST UNTER „AUSLÄNDER OHNE GÜLTIGE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG“ ZU VERSTEHEN?

Ein Ausländer ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung ist jede Person, die ohne Genehmigung in Belgien verbleibt. Es handelt sich hier um Asylbewerber und Familienzusammenführer, deren Verfahren abgeschlossen ist, (ehemalige) Studenten ohne Aufenthaltsbewilligung, Personen mit illegalem Aufenthalt,...

Ob eine Person sich illegal in unserem Land aufhält, wird ausschließlich vom Dienst für Ausländerangelegenheiten bestimmt. In der Praxis wird dies – durch diese Prozedur – oft vom Sozialamt entschieden. Im Zweifelsfall kann das Sozialamt sich mit dem Dienst für Ausländerangelegenheiten in Verbindung setzen, ohne dass dabei weitere Personendaten (z.B. Adresse) mitgeteilt werden müssen.

VERTRAULICHKEIT DER ANGABEN

Der K.E. gewährleistet, dass die Angaben, die durch ärztliche Zeugnisse bekannt werden oder daraus abgeleitet werden können, vertraulich behandelt und nicht für andere Zwecke als zur Kostenrückerstattung verwendet werden. Das Berufsgeheimnis bezieht sich auch auf die Heilhilfsberufe. Daher müssen Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung auch nicht befürchten, dass mit der Polizei oder dem Dienst für Ausländerangelegenheiten und dgl. Kontakt aufgenommen wird. Seitdem der K.E. vor 2 Jahren in Kraft getreten ist, ist der Organisation Medimmigrant keinerlei Missbrauch bekannt.

Folgende Falblätter sind in Niederländisch, Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch, Russisch, Arabisch, Portugiesisch, Rumänisch und Chinesisch verfügbar; sie können ebenso wie andere Veröffentlichungen auch von unserer Web-Seite heruntergeladen werden:

- ‚Dringender ärztlicher Beistand‘ für Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung;
- Schwangerschaft, Entbindung und Postnatale Fürsorge für Frauen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung;
- Krankenversicherung für Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung;
- Aufenthalt aus Gesundheitsgründen;
- Erhalt oder Bewahrung der Aufenthaltsgenehmigung aus Gesundheitsgründen;
- Medimmigrant: Einführungsbroschüre.

Für zusätzliche Information oder Probleme im Zusammenhang mit diesem K.E. stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.



Medimmigrant wird gefördert durch die
Kommission der Flämischen Gemeinschaft und die
gesellschaftliche Kommission der Gemeinschaft.



V.U.: vzw. Medimmigrant, Gaucheretstraat 164, 1030 Brussel

DRINGENDER ÄRZTLICHER BEISTAND FÜR PERSONEN OHNE GÜLTIGE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

ZUSAMMENFASSUNG



HERAUSGEBER:


Medimmigrant

Gaucheretstraat 164 • 1030 Brussel
Tel. 02/274 14 33/34 • Fax 02/274 14 48

E-mail: info@medimmigrant.be

www.medimmigrant.be

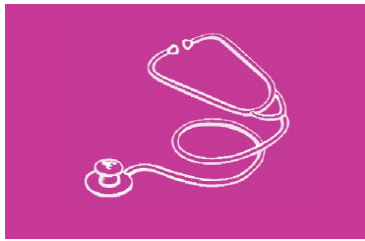
Fortis: 001-2389649-33

Telefonischer Kontakt:

Montag: 10-13u

Dienstag: 14-18u

Freitag: 10-13u



REGELUNG DES DRINGENDEN ÄRZTLICHEN BEISTANDES FÜR PERSONEN OHNE GÜLTIGE AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

WAS IST UNTER „DRINGENDER ÄRZTLICHER BEISTAND“ ZU VERSTEHEN?

Gemäss dem K.E. kann der „dringende ärztliche Beistand“ sowohl **präventiver** als auch **kurativer Art** sein. Somit bezieht sich die Definition also auf eine breite Fürsorgepalette, die deutlich über das Konzept „alles, was über den Notfalldienst hereinkommt“ hinausgeht. Ein Eingriff, eine Entbindung, eine Untersuchung, Heilgymnastik, Medikation ... können gleichwohl in Betracht gezogen werden. Diese Fürsorge kann sowohl **ambulant** als auch **in einem Krankenhaus** geleistet werden, wobei die erforderliche Nachbehandlung ebenfalls inbegriffen ist.

WAS IST DER UNTERSCHIED ZUM „SEHR DRINGENDEN ÄRZTLICHEN BEISTAND“?

Der „dringende ärztliche Beistand“ ist vom „sehr dringenden ärztlichen Beistand“, der unmittelbar bei einem Unfall oder Krankheit verlangt wird, zu unterscheiden. Der „sehr dringende ärztliche Beistand“ unterliegt einer spezifischen Regelung und gilt für alle, auch für Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung.

WIE IST DIE ZAHLUNGSREGELUNG FÜR EINEN BEISTANDLEISTENDEN?

Es wird empfohlen, dass der Beistandleistende sich **möglichst unverzüglich** mit dem Sozialamt in Verbindung setzt, um die Zahlung der Behandlung zu regeln. Theoretisch wird jeder Beistandleistender für den geleisteten „dringenden Beistand“ vergütet. In der Praxis ergeben sich jedoch oft Schwierigkeiten, so dass die Zahlung am besten vorher mit dem Sozialamt zu besprechen ist.

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HAT DAS SOZIALAMT?

Gegenüber Personen ohne gültige Aufenthalts-genehmigung ist das Sozialamt verpflichtet, die Kosten für jeglichen „dringenden Beistand“ an den Beistandleistenden zu zahlen. Dem Sozialamt werden diese Kosten seinerseits auf tariflicher Grundlage vom Gesundheitsministerium zurückerstattet. Der K.E. unterscheidet nicht, ob der „dringende ärztliche Beistand“ von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung erbracht wird. Das Sozialamt muss ebenfalls dafür Sorge tragen, dass **der „dringende ärztliche Beistand“ für Personen ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung vorgesehen und zugänglich ist**. Diese strukturelle Aufgabe des Sozialamtes befürwortet den Abschluss von „Konventionen - dringender ärztlicher Beistand“ mit verschiedenen Beistandleistenden.

WELCHES SOZIALAMT IST BEFUGT?

- Der **Zeitpunkt des Antrags** ist von größter Bedeutung. Wenn das Sozialamt **im Voraus** für eine **Zahlungsverpflichtung** (Krankenkarte des Antragstellers) für Arztkosten angesprochen werden kann, ist das Sozialamt des Ortes zuständig, an dem sich die Person ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung effektiv aufhält.
- Wird eine Person **ohne vorherige Zahlungsverpflichtung** aufgenommen und/oder behandelt, ist das Sozialamt des Ortes des Beistandleistenden oder der Einrichtung befugt, in der die Behandlung erfolgt.

Es ist wichtig, dass der Antragsteller seine Situation unmittelbar bekannt gibt und der Beistandleistende das Verfahren beim zuständigen Sozialamt unverzüglich einleitet.

WELCHE MASSNAHMEN SIND VOM ANGTRAGSTELLER ZU ERLEDIGEN?

A Wenn die Möglichkeit besteht, vorher mit dem Sozialamt in Verbindung zu treten:

- Den Arzt bitten, ein **Attest der „dringendes ärztlichen Beistandes“** zu erstellen, da dieses Attest die Rückzahlung der Kosten bewirkt. Achtung! Nur ein anerkannter Beistandleistender kann dieses Attest ausstellen!
- Mit diesem Attest wenden Sie sich anschließend an das Sozialamt Ihres Aufenthaltsortes und beantragen eine Kostenübernahmeverpflichtung für ihre (weiteren) Behandlungen. Ein Vertreter des Sozialamtes wird Ihnen womöglich einen Hausbesuch abstatten, um festzustellen, ob Sie sich effektiv auf dem Grundgebiet der Gemeinde aufhalten und über ungenügende Finanzmittel verfügen und ob Sie sich illegal hier aufhalten.
- Begeben Sie sich zum (angegebenen) Beistandleistenden und informieren Sie diesen/das Sozialamt unverzüglich über die Kostenübernahmeverpflichtung

B Wenn nicht mehr die Möglichkeit besteht, vorher mit dem Sozialamt in Verbindung zu treten.

- Bitten Sie den Arzt, ein **Attest über den „dringenden ärztlichen Beistand“** auszustellen. Achtung! Nur ein anerkannter Beistandleistender kann dieses Attest ausstellen. Dieses Attest ist erforderlich für die Rückerstattung der Kosten. Informieren Sie den Arzt/Sozialdienst unverzüglich darüber, dass Sie in keiner Krankenkasse eingeschrieben sind und Sie die Kosten nicht tragen können (wenn dies der Fall ist). Dies ist wichtig, damit das Verfahren der „dringenden ärztlichen Beistandes“ schnellstens in die Wege geleitet werden kann.
- Vergewissern Sie sich, dass dieses Verfahren eingeleitet wurde.
- Zögern Sie nicht, wieder Kontakt aufzunehmen, auch wenn Ihnen dennoch eine Rechnung zugestellt wird.